

A	Bebauungsplan Nr. I/St 22 „Wohngebiet Dalbker Allee“ 4. Änderung Textliche Festsetzungen Satzung
----------	---

Textliche Festsetzungen

Rechtsverbindliche Fassung

- (10) Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

.
.
.

Vorgartenflächen

Der entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. den an den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zwischen der Grundstücksgrenze und vorderer Baugrenze gelegene 3,00 m breite Grundstücksstreifen ist als Grünanlage anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenfläche).

Für notwendige Stellplätze im Sinne des § 51 Landesbauordnung (BauONRW), Garagenvorplätze und Zufahrten ist die Befestigung der Vorgartenfläche zulässig. Bei diesen Flächen muss nach maximal 3 Stellplätzen bzw. Garagenvorplätzen ein mindestens 2,00 m breiter und ununterbrochener Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt, gestaltet und dauerhaft unterhalten werden (siehe auch Ziffer (4) der textlichen Festsetzungen).

Fassung der 4. Änderung

Angabe der Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585); die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);

- (10) Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Ziffer 20 und 25 BauGB

.
.
.

Vorgartenflächen

Entlang aller öffentlichen Verkehrsflächen einschl. der Fuß- und Radwege bzw. den an den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist ein 3,00 m breiter Grundstücksstreifen als Grünanlage anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (Vorgartenfläche).

Für notwendige Stellplätze im Sinne des § 51 Landesbauordnung (BauONRW), Garagenvorplätze und Zufahrten ist die Befestigung der Vorgartenfläche zulässig. Bei diesen Flächen muss nach maximal 3 Stellplätzen bzw. Garagenvorplätzen ein mindestens 2,00 m breiter und ununterbrochener Pflanzstreifen mit Bäumen und Sträuchern angelegt, gestaltet und dauerhaft unterhalten werden (siehe auch Ziffer (4) der textlichen Festsetzungen).